

Kinderschutzkonzeption der Kita“ Zwergenvilla“

1. Einleitung

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen engagieren

Kindeswohlgefährdung ist " eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt". (BGH FamRZ 1956, S.350 = NJW 1956, S. 1434) ¹

Im Folgenden werden für den Bereich der Prävention Haltung, Methoden und Maßnahmen beschrieben, die dazu beitragen Grenzverletzungen, Übergriffe und andere Formen von Gewalt, vorzubeugen.

Daneben sollen Handlungsleitlinien unser Team im Bereich der Intervention dabei unterstützen, mit dem Verdacht oder der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdung professionell und angemessen umzugehen.

Garantenpflicht §13 StGB (Begehen durch Unterlassen)

Garantenpflicht bezeichnet im Strafrecht die Pflichten, dafür einzustehen, dass ein bestimmter tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt. Sie ist Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Unterlassens, soweit es sich um ein sogenanntes unrechtes Unterlassungsdelikt handelt.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Bereich der Kindeswohlgefährdung sind folgende Grundlagen wichtig,

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Art. 1 § 1 Abs. 3 Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

§ 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGBVIII)

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts, insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

§8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarung mit dem Träger von Einrichtungen und Diensten, ist sicherzustellen, dass...

1. deren Fachkraft bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.

¹ Checkliste KWG gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

§8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber örtlichen Trägern der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger der Einrichtung, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

§8b SGB VIII

1. Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie,
2. Zum Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung, sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§47 SGB VIII, Meldepflicht

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

2. Ergebnisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.
- Auf schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind gerichtet
 - Zuständiges örtliches Jugendamt

3. Gewährleistung des Kindeswohls

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle genau definiert. Es sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Einige Anhaltspunkte für die Orientierung finden sich in der Checkliste KWG wider.

Wohl des Kindes – Jörg Maywald
„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten, können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Die Perspektive der Kinder spielt in der Kindertagesbetreuung eine wichtige Rolle.

Aus der Sicht von Kindern macht eine gute Kindertagesstätte aus,

- dass sie keinen Gegensatz zum Familienalltag darstellt, sondern in Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Familie funktioniert,
- dass sich das Kind sicher, wertgeschätzt und geborgen fühlt,
- dass die Pädagogin sich in das Handeln und Denken des Kindes einfühlen kann und diese Erkenntnis auf ihr eigenes Handeln überträgt

- dass die Pädagogen das Kind zurückhaltend und wahrnehmend begleitet und reflektiert, ihm ermöglicht und zutraut, dass es sich in seiner sozialen und physischen Umwelt erleben und ausprobieren kann.

Für das Verständnis der Begriffe Kindeswohlgefährdung und Kindeswohl ist es hilfreich, von den eben beschriebenen Grundbedürfnissen und davon begleiteten Grundrechten des Kindes als Menschenrechte auszugehen. Das Kind hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde, sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Die zwei Aspekte, die den Begriff des Kindeswohls begründen, sind daher Schutz und Förderung.

Kategorien der kindlichen Bedürfnisse

- *Vitalbedürfnisse*: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- *Soziale Bedürfnisse*: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- *Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung*: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

1

Aus den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und der Hirnforschung wissen wir, dass insbesondere Babys und Kleinkinder sensible Bezugspersonen brauchen, die feinfühlig auf ihre Bedürfnisse eingehen und die an das jeweilige Alter angepasste Anregungen, Fördermaßnahmen und Herausforderungen im Blick haben. Die Bezugspersonen müssen den Kindern Zuwendung, Sicherheit, Hilfe bei Stressreduktion, Assistenz und Unterstützung beim Entdecken bieten. 2

Unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden alle Formen von Gefährdung und Schädigungen gefasst. Hervorzuheben ist, dass Gefährdung noch nicht gleich Schädigung ist. Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können. Dies bringt einige Probleme mit sich, sie können insofern zu Uneinigkeiten führen. Bei einer bereits aufgefallener Schädigung bei Kindern, wird man sich schneller einig sein, als über angenommen, zukünftig oder wahrscheinlich zu erwartenden Beeinträchtigung.

3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung: Die Grundbedürfnisse eines Kindes (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis durch die Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten bzw. Betreuer nicht oder nicht ausreichend befriedigt.

Körperliche Gewalt: Unter anderem durch Schädigung oder Tritte, aber auch durch Unterlassung (z.B. fehlende Versorgung von Verletzung) werden Kinder körperlich geschädigt.

Sexuelle Gewalt: Dies sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden. Dazu gehören u.a. auch Sprache sowie das Zeigen von Bildern oder Videos. Oft beinhaltet die Ausübung sexualisierter Gewalt ein Machtgefälle und Gewaltausübung sowie die Ausübung psychischen Drucks.

Häusliche Gewalt: Häusliche Gewalt ist jegliche Art körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalten zwischen Erwachsenen in einer oder ehemaligen Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kindern unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

Psychische Gewalt/seelische Misshandlung: Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder oder Jugendlichen beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre psychische (teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigt oder schädigt.

Sexuelle Übergriffigkeit unter Kindern: Kinderschutz fängt nicht erst da an, wo Erwachsene Kinder gefährden. Auch andere Kinder können eine ernste Gefahr darstellen. Ein Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder daran beteiligt war. Häufig wird dies durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt ausgeübt.

4. Professionelles Handeln in unserer Einrichtung

Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder sich nicht unwohl oder geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden, bedarf es einer ausgebildeten Fachkraft (Ansprechpartner im präventiven Kinderschutz, Kinderschutzbeauftragte).

Der Träger der Kindertagesstätte ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. In seiner Verantwortung liegt es auch vorbeugend zu agieren, sprich; Überforderung im Team oder einzelnen Mitarbeitern, durch Gespräche zu erkennen und zu Handeln.

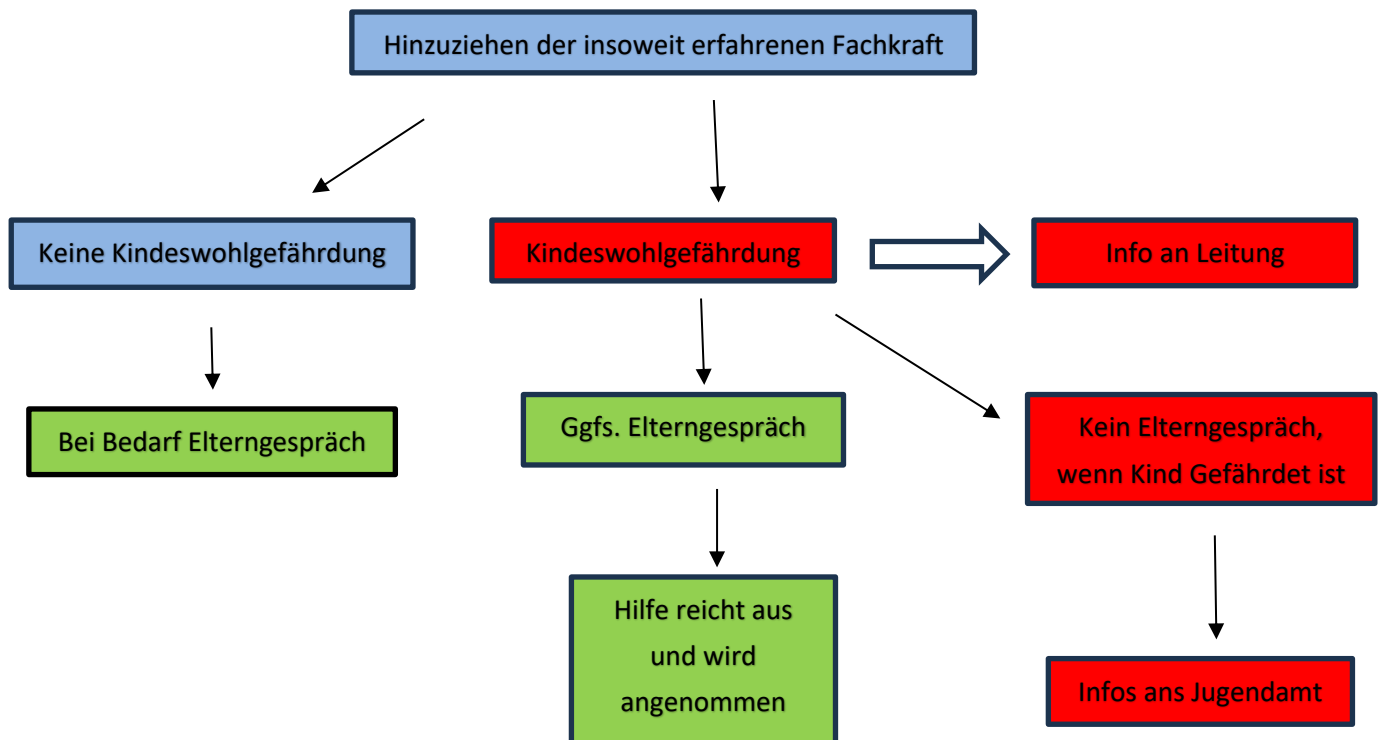
Aufgabe der Leitung ist es, gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge zu tragen, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind. Dazu zählen Maßnahmen und/oder Umgangsweisen in der Einrichtung, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden.

Aufgabe des Teams ist es, gemeinsam mit der Leitung einen professionellen Umgang zum Thema Kindeswohl zu erarbeiten und diesen bei Verdacht zu besprechen und zu analysieren. Für das Team besteht also die Aufgabe ein Handlungsablauf zu entwickeln, mit dem alle übereinkommen können.

4.1 Verfahren im Umgang mit Vorfällen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können:

Grundsätzlich sollten dabei insbesondere der Schutz des Kindes aber auch der betroffenen im Mittelpunkt stehen.

Erlangt die Einrichtung Kenntnisse von Vorfällen, die das Wohl der Kinder gefährden könnte, so hat die Leitung, Erzieher/-innen und Ansprechpartner/-innen im präventiven Kinderschutz die Aufgabe, dies zu bewerten und eine professionelle Einschätzung vorzunehmen. Sie sind dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und muss an Hand der ihnen bekannte gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.



Kenntnisnahme und Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- Interne Beobachtung im Team
- Beobachtung bzw. Beschwerden von Eltern oder Kindern
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen
- Weitergabe der Information intern (Leitung und Träger), Meldepflichtig an das Jugendamt
- Information an Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (kommt auf Art der Gefährdung an)

Bewertung und Entscheidungsoption:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal: Freistellung - Info an betroffene Eltern
- Aufarbeitung im Team
- Vertiefte Prüfung erforderlich, durch insoweit erfahren Fachkraft

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Eltern oder Personensorgeberechtigten:

- Siehe Kenntnisnahme und Bewertung des Gefährdungspotenzials

Zu Beobachtung und Dokumentation nutzen wir die Checkliste des KWG gem. §8a Abs. 4 SGB VIII und die Dokumentationshilfe - für Kindertagesbetreuungseinrichtungen in PM im präventiven Kinderschutz. Hinzu kommen die Checklisten des Forum Verlag Herkert GMBH Mitarbeiter Merkblatt Kinderschutz.

Stand: 2025